

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-42901

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	18.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Freiflächen AGRI-PV mit 999 kWp nach DIN SPEC 91434 – Fl.Nrn. 89 + 89/1 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 63

Anlagen:

24-56_Anhang_A_-
_Formularvorlage_f_r_Idw._Nutzungskonzept_nach_DIN_SPC_91434_247634_2.0
24-56_G01_-_Grundriss___Ansichten___Schnitt___Lageplan_2024-11-25_sig_247631_2.0
24-56_GRZ___Kosten_sig_247632_2.0
24-56_landwirtschaftlicher_Erhebungsbogen_247635_2.0
24-56_Scan_Lageplan_1-1000_247629_2.0
24-56_Scan_Lageplan_1-2000_247630_2.0
antrag_bau_247637_2.0
Datenblatt_Faber_E-Tec_Kompaktstation_3_247633_2.0
Karte (Rahmenplan)
Lageplan 1_4000 - Übersicht Vergleich Rahmenplan_FNP
Rahmenplan
Vergleich Lageplan - Rahmenplan - FNP

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 89 und 89/1 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben könnte grundsätzlich privilegiert sein (Prüfung durch das Landratsamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten steht noch aus). Entsprechende Antragsunterlagen liegen bei.

Das Vorhaben liegt jedoch nicht im Geltungsbereich des vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Rechtlich handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen um einen Sonderfall von PV-Freiflächenanlagen.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.